

SYNOPSIS

Da die Kundmachung der Genehmigung der Änderung des Gemeindepensens der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld am 2. September 2021 mit LGBl. Nr. 58/2021 erfolgt ist, war diese Änderung nicht Teil des Begutachtungsverfahrens.

Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
6. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
7. ARGE Stadtamtsdirektoren
8. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FGLÖ)
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
10. Landes-Landwirtschaftskammer
11. Rechtsanwaltskammer NÖ
12. Wirtschaftskammer Niederösterreich
13. Volksanwaltschaft
14. Amt der Burgenländischen Landesregierung
15. Amt der Kärntner Landesregierung
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
17. Amt der Salzburger Landesregierung
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
19. Amt der Tiroler Landesregierung
20. Amt der Vorarlberger Landesregierung
21. Amt der Wiener Landesregierung

Ferner wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich zum Gesetzesentwurf in der Sache geäußert:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

ARGE Stadtamtsdirektoren

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die ARGE der Stadtamtsdirektoren hat mitgeteilt, keine Stellungnahme abzugeben, ebenso der Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, und die Wirtschaftskammer Niederösterreich.

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt

Zum Gesetzesentwurf:

**Stellungnahme Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Zum im Rahmen der Begutachtung übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl. 1030, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es sollte darauf geachtet werden, dass im Gesetzestext eine Promulgationsklausel angeführt wird.

**Der Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den
Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, gab zwei
Stellungnahmen ab:**

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass gegen die geplante Änderung weder inhaltliche noch konsultationsmäßige Bedenken bestehen. Wir weisen lediglich darauf hin, dass in der Textgegenüberstellung bei der beabsichtigten Neufassung des § 2 Abs. 2 das erste Wort „Für“ entfallen müsste.

**Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe
Niederösterreich:**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07. Juli 2021, Zl. IVW3-LG-1103001/011-2021, teilt die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes mit, dass zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden kein Einwand besteht.

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Verordnungsentwurf keine Einwände erhoben werden.